



Merkblatt

Fachbetriebe nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz

Regelungen für Baden-Württemberg (Stand März 2005)

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dürfen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur Fachbetriebe nach § 19 I WHG tätig werden. Da Heizöl ein wassergefährdender Stoff im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ist, gilt diese Regelung auch für Heizöltankanlagen.

Die einzelnen Bundesländer können von dieser Regelung jedoch Ausnahmen zulassen. **So sind in Baden-Württemberg oberirdische und unterirdische Heizöltankanlagen mit einem Volumen von bis zu 10.000 Liter von der so genannten Fachbetriebspflicht ausgenommen.** Diese Regelung ergibt sich aus der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS)

Aus den Regelungen des WHG in Verbindung mit der VAwS ergeben sich einige Unterschiede zwischen Fachbetrieben nach § 19 I WHG und Handwerksbetrieben aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klima, die nicht Fachbetriebe im Sinne des WHG sind. Mit den folgenden Regelungen honoriert der Gesetzgeber die für die Fachbetrieb nach § 19 I WHG erforderliche besondere Zusatzausbildung und die regelmäßige Überwachung, welcher sich die Fachbetriebe unterziehen müssen.

Diese Regelungen gelten jedoch **nur in Baden-Württemberg**, in anderen Bundesländern gelten jeweils andere Regelungen.

1. In Baden-Württemberg darf jeder Handwerksbetrieb aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klima oberirdische und unterirdische Heizöltanks **bis 10.000 Liter** einbauen, aufstellen, instand halten, instand setzen und reinigen.

An Anlagen mit einem Volumen von mehr als 10.000 Liter dürfen diese Tätigkeiten nur von Fachbetrieben nach § 19 I WHG durchgeführt werden, welche für diese Tätigkeiten einer Überwachung unterliegen.

2. Oberirdische Heizöltanks mit einem Volumen von mehr als 1.000 bis 10.000 Liter müssen
 - vor Inbetriebnahme,
 - nach einer wesentlichen Änderung,
 - vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage (im Wasserschutzgebiet),
 - wenn die Anlage stillgelegt wird (im Wasserschutzgebiet)jeweils von einem zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden, wenn diese Tätigkeiten von einem Handwerksbetrieb ausgeführt wurden, der kein Fachbetrieb nach WHG ist.

Werden die genannten Tätigkeiten von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG durchgeführt, so ist die Sachverständigenprüfung nicht erforderlich. (Bei der Stilllegung muss der Fachbetrieb zusätzlich für die Tätigkeit Reinigen zugelassen sein.) Zum Nachweis stellt der Fachbetrieb nach § 19 I WHG dem Anlagenbetreiber hierüber eine kurze Bescheinigung aus.

3. Oberirdische Heizöltanks von über 1.000 bis 10.000 Liter Volumen, die sich in **Wasserschutzgebieten** befinden, müssen alle 5 Jahre von einem zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

Wird eine solche Anlage jedoch von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG mindestens einmal jährlich gewartet, so ist die Sachverständigenprüfung nicht erforderlich.

4. Oberirdische Heizöltanks von über 1.000 bis 10.000 Liter Volumen, die vor dem 01. April 1994 errichtet wurden, müssen nach der VAwS mindestens einmal überprüft werden, falls dies bisher noch nicht geschehen ist. Diese so genannte **Altanlagenüberprüfung** dürfen neben den zugelassenen Sachverständigen auch Fachbetriebe nach § 19 I WHG durchführen.

Sollte bei einem solchen Tank ein Schadensfall auftreten und die vorgeschriebene einmalige Überprüfung nicht durchgeführt worden sein, drohen dem Anlagenbetreiber Konsequenzen seitens der Wasserbehörden. Auch werden sich die Versicherungsgesellschaften wahrscheinlich weigern, den Schaden zu regulieren, da der Anlagenbetreiber seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist.

Die Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V. ist eine baurechtlich anerkannte Überwachungsgemeinschaft. Die Mitgliedsbetriebe der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V. sind behördlich anerkannte Fachbetriebe nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz. Diese Fachbetriebe sind berechtigt, die oben aufgeführten Tätigkeiten durchzuführen.

Die baden-württembergischen Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft finden sich im Internet unter:

www.ueberwachungsgemeinschaft-bw.de

Kontaktadresse:

Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.

Landesstelle Baden-Württemberg

Viehhofstraße 11

70188 Stuttgart

Telefon: (0711) 48 30 91

Fax: (0711) 46 10 60 60

E-Mail: info@ueberwachungsgemeinschaft-bw.de

Internet: www.ueberwachungsgemeinschaft-bw.de